



Anlage „Digitales Versorgungsnachweis- system für Betten“

§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 8, § 20 Abs. 1 KHSFV

zum Hauptantrag des Landes/der Länder:

vom:

I. Angaben zum Vorhaben und zur Förderfähigkeit

1. Angaben zum Krankenhaus

Name:

Standort:

Träger:

2. Online-basiertes Versorgungsnachweissystem für Betten wird

eingeführt

und/oder

weiterentwickelt

3. kurze Vorhabenbeschreibung:

4. Inwiefern wird das Versorgungsnachweissystem die Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und anderen Versorgungsbereichen verbessern? Bitte kurz erläutern:

- 5. Begründung der Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit unter Benennung der dafür eingereichten Nachweise (mind. 15 % der beantragten Fördermittel), § 22 Abs. 2 Nr. 2 KHSFV:**

II. Kostenaufstellung (§ 20 Abs. 1 KHSFV)

bitte entsprechende Unterlagen beifügen

- Kosten für erforderliche technische und informationstechnische Maßnahmen in Euro:

- Kosten für die Beratungsleistungen bei der Planung des konkreten Vorhabens in Euro:

- Kosten für erforderliche personelle Maßnahmen einschließlich der Kosten für Schulungen des Personals in Euro:

- Kosten für räumliche Maßnahmen, soweit sie für die technische, informationstechnische und personellen Maßnahmen erforderlich sind; nur in Höhe von 10 % der beantragten Fördermittel in Euro:

- Kosten für die Beschaffung von Nachweisen nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KHSFV in Euro:

- Sonstige Kosten in Euro:

III. Fördertatbestandsspezifische Nachweise (§ 22 Abs. 2 KHSFV)

Das antragstellende Land legt/die antragstellenden Länder legen

- die Bestätigung des nach § 21 Abs. 5 KHSFV berechtigten Mitarbeitenden des zu beauftragenden Dienstleisters dem Antrag bei, dass die technischen Voraussetzungen für die Anbindung und Nutzung des Systems gegeben sind (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 KHSFV).

- dem Antrag den Nachweis über die Berechtigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiter des zu beauftragenden IT-Dienstleisters gemäß § 21 Abs. 5 S. 1 KHSFV bei (§ 22 Abs. 2 Nr. 10 KHSFV).

IV. Bestätigung des Landes betreffend die Einhaltung der Kostengrenze für bauliche Maßnahmen, § 20 Abs. 1 Nr. 3 2. Hs. KHSFV

- Das Land bestätigt, dass höchstens 10 Prozent der vorliegend beantragten Fördermittel für bauliche Maßnahmen verwendet werden.

Alle Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum	Antragstellende Behörde(n)
Unterschrift(en)	Abdruck des/der Dienstsiegel(s)